

Einkommensteuererklärung 2009 - Auch für Rentner:

Abgabefrist: Montag, 31.05.2010

Nr. 12 / 06.05.2010

Stichtag zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2009 ist für alle, die nach dem Einkommensteuergesetz zur Abgabe verpflichtet sind, (so genannte Pflichtveranlagungsfälle) **Montag, 31. Mai 2010.**

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer von dieser Frist nicht betroffen. Sie leisten durch den monatlichen Lohnsteuerabzug quasi Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Abzüge für Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom Bruttolohn). Da diese Zahlungen großzügig berechnet werden, sind Arbeitnehmer grundsätzlich nur berechtigt, ebenfalls eine Einkommensteuererklärung (so genannte Antragsveranlagung) abzugeben, die in der Regel zu einer Steuererstattung führt.

Bei bestimmten Konstellationen, die allerdings gar nicht so selten sind, ist eine Steuernachzahlung allerdings auch bei Arbeitnehmern nicht auszuschließen. Dann gilt auch für sie die Abgabefrist 31. Mai 2010.

Dies ist zum Beispiel der Fall:

- wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer nach der **Steuerklasse fünf** oder **sechs** besteuert worden ist
- wenn ein **Freibetrag** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde
- wenn bei **mehreren Arbeitgebern** gleichzeitig gearbeitet wurde
- wenn auf **zweiter oder dritter Steuerkarte** gearbeitet wurde
- wenn Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld oder andere **Lohnersatzleistungen** von über 410 Euro im Jahr bezogen wurden
- wenn **Nebeneinkünfte** von über 410 Euro im Jahr erzielt wurden, für die keine Lohnsteuer einbehalten wurde

Auch Rentner, deren Besteuerung sich 2005 grundlegend geändert hat, sind zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2009 grundsätzlich verpflichtet. Können sie den Termin nicht einhalten, sollten sie, wie alle anderen auch, bei ihrem Finanzamt formlos einen Fristverlängerungsantrag stellen, damit kein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Fertigt ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater die Erklärung, gilt eine automatische Fristverlängerung bis zum 31.12.2010.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION